

Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 30. Mai 1993, Nr. 11 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen betreffend die Unterstützung von humanitären Initiativen in Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden.

Aufgrund des Regionalgesetzes vom 30. Mai 1993, Nr. 11 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen betreffend Initiativen zur Unterstützung der Bevölkerung in Staaten, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden;

Aufgrund insbesondere des Art. 3 des erwähnten Regionalgesetzes, in dem vorgesehen ist, dass die Region die sozialen, kulturellen, ausbildungsbezogenen und fürsorglichen Tätigkeiten der Körperschaften, Vereinigungen und Komitees auch genossenschaftlicher Art unterstützt, die im Gebiet der Region ohne Gewinnzwecke und ständig zugunsten von Bevölkerungen wirken, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in wirtschaftlich, sozial oder bildungsmäßig schwierigen Verhältnissen befinden;

Aufgrund der Durchführungsverordnung zum oben genannten Regionalgesetz, die mit DPRA vom 13. Mai 1994, Nr. 7/L genehmigt und mit DPRA vom 2. Dezember 1994, Nr. 12/L geändert wurde;

In Anbetracht der veränderten Erfordernisse, die bei der Durchführung der von der Region finanzierten Initiativen auf dem Sachgebiet der humanitären Hilfe aufgetreten sind, wobei Folgendes vorzusehen ist:

- gezieltere Festlegung der finanzierbaren humanitären Tätigkeiten, die auch Mikrokreditprojekte umfassen können;
- Beschränkung der Antragsteller auf jene, die in der Region tätig sind und dort ihren Rechtssitz haben, wobei ihre satzungsmäßigen Zielsetzungen mit jenen laut Regionalgesetz übereinstimmen sollen;
- Möglichkeit für den Regionalausschuss, einen Vorschuss in Höhe bis zu 70% des gewährten Beitrages zu gewähren;

Nach Feststellung der Notwendigkeit demnach, eine neue Durchführungsverordnung zum genannten Regionalgesetz zu erlassen;

Aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Regionalausschusses vom 25. November 2009, Nr. 273;

verfügt
DER PRÄSIDENT:

- die neue Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 30. Mai 1993, Nr. 11 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen betreffend die Unterstützung von humanitären Initiativen in Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden, im nachstehenden Wortlaut, der ergänzender Bestandteil dieser Maßnahme ist, wird erlassen;

Gegen diese Maßnahme können alternativ nachstehende Rekurse eingelegt werden:

- a) Rekurs beim Regionalen Verwaltungsgericht Trient, der von den Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, innerhalb 60 Tagen im Sinne des Gesetzes vom 6. Dezember 1971, Nr. 1034 einzulegen ist;
- b) außerordentlicher Rekurs an den Präsidenten der Republik, der von Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, innerhalb 120 Tagen im Sinne des DPR vom 24. November 1971, Nr. 1199 einzulegen ist.

Dieses Dekret ist im Amstblatt der Region zu veröffentlichen.

Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

Trient, den 25. November 2009

Der Präsident
DURNWALDER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM REGIONALGESETZ VOM 30. MAI 1993, NR. 11 MIT SEINEN SPÄTEREN ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN BETREFFEND DIE UNTERSTÜTZUNG VON HUMANITÄREN INITIATIVEN IN LÄNDERN, DIE VON KRIEGEN ODER KATASTROPHEN BETROFFEN SIND ODER DIE SICH IN BESONDERS SCHWIERIGEN WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN VERHÄLTNISSEN BEFINDEN

Art. 1

Gegenstand

(1) Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen zum Regionalgesetz vom 30. Mai 1993, Nr. 11 - geändert und ergänzt durch die Regionalgesetze vom 29. November 1996, Nr. 5 und vom 16. Februar 2007, Nr. 1 - betreffend die Unterstützung von humanitären Initiativen in Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden (in der Folge „Gesetz“ genannt).

Art. 2

Beitragsberechtigte Projekte

(1) Die von der Region im Sinne des Art. 3 des Gesetzes unterstützten sozialen, kulturellen, ausbildungsbezogenen und fürsorgerischen Tätigkeiten der Körperschaften, Vereinigungen und Komitees auch genossenschaftlicher Art, die im Gebiet der Region ohne Gewinnzwecke und ständig zugunsten der Bevölkerungen wirken, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in wirtschaftlich, sozial oder bildungsmäßig schwierigen Verhältnissen befinden, sind Folgende:

- a) humanitäre Tätigkeiten medizinischen und sanitären Charakters zum Schutze des menschlichen Lebens, wie z.B. Versorgung mit Arzneimitteln und medizinischer Ausrüstung, Bau und Umbau von Krankenhäusern, Ambulatorien, Stellen für sanitäre und soziale Betreuung usw.;
- b) soziale und fürsorgerische Tätigkeiten für die Grundversorgung, wie z.B. Lieferung von lebensnotwendigen Gütern, Bau und Umbau von Unterkünften, Brunnen, Wasserleitungen und -netzen usw.;
- c) Projekte, welche die Lebensmittelselbstversorgung sowie die Selbständigkeit in den Bereichen Wirtschaft und Arbeit bezwecken, z.B. Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft und Handwerk oder ähnliche Aktivitäten, Bau und Wiederherstellung der entsprechenden Infrastrukturen, Lieferung von Waren, Geräten, Maschinen usw. ;

- d) Projekte im Bereich Schule, Kultur und Ausbildung, die sowohl die wirtschaftliche, soziale, sanitäre und kulturelle Entwicklung fördern als auch Bau und Umbau der entsprechenden Strukturen betreffen;
- e) Mikrokreditprojekte mit dem Ziel, Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu erlangen.

(2) Die Projekte müssen direkt von den Antragstellern laut Art. 3 dieser Verordnung in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit Einrichtungen, die im betroffenen Gebiet tätig sind und dort ihren Sitz haben, durchgeführt werden.

(3) Beitragsberechtigt sind nur die projektbezogenen Kosten, mit Ausnahme sowohl der Kosten für die ordentliche Verwaltung, die von den Antragstellern und den Einrichtungen, die im betroffenen Gebiet tätig sind und dort ihren Sitz haben, bestritten wurden, als auch der eventuellen nicht direkt projektbezogenen Kosten.

(4) Nicht beitragsberechtigt sind die Kosten für Studien- und Forschungstätigkeiten, die nicht die Durchführung des Projektes bezwecken sowie jene für Konferenzen, Tagungen und Partnerschaften.

Art. 3 *Antragsteller*

(1) Im Sinne des Art. 3 des Gesetzes können nachstehende Rechtssubjekte, die im Gebiet der Region tätig sind und dort ihren Rechtssitz haben, um einen Beitrag ansuchen:

- a) Körperschaften;
- b) Vereinigungen;
- c) Komitees;
- d) Einrichtungen genossenschaftlicher Art.

(2) In der Satzung der Antragsteller müssen die sozialen bzw. humanitären Zielsetzungen ihrer Tätigkeit festgelegt sein, wobei diese mit den im Regionalgesetz vorgesehenen Zielen übereinstimmen müssen.

(3) Nicht beitragsberechtigt sind öffentliche Körperschaften, Gebietskörperschaften und örtliche Körperschaften.

Art. 4 *Bezugsgebiet und Prioritätsordnung der Projekte*

(1) Der Beirat laut Art. 4 des Gesetzes kann, um eine übermäßige Zersplitterung der Projekte zu vermeiden, das Bezugsgebiet abgrenzen und dem Regionalausschuss die Länder vorschlagen, zugunsten welcher sich die Antragsteller einsetzen müssen.

(2) Der Beirat kann außerdem eine Prioritätsordnung der Arten der beitragsberechtigten oder nicht beitragsberechtigten Projekte erstellen.

Art. 5 *Ausmaß des Beitrags*

(1) Der Beitrag wird im Höchstausmaß von 95% der für jedes geplante Projekt zugelassenen Ausgabe zugewiesen.

(2) Die Finanzierung der Region darf das Ausmaß der effektiven Kosten nicht überschreiten, die nicht

durch andere Einnahmen gedeckt sind.

Art. 6

Frist für die Einreichung der Gesuche

(1) Die Gesuche sind bei der Autonomen Region Trentino-Südtirol, Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe in den Amtssitzen Trient oder Bozen innerhalb 30. September des Jahres vor jenem, in dem die Durchführung des Projektes geplant ist, einzureichen.

Art. 7

Modalitäten für die Einreichung des Gesuches

(1) Das Gesuch ist gemäß der entsprechenden Vordrucke abzufassen, vom gesetzlichen Vertreter des Antragstellers zu unterzeichnen und zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) stempelfreie Kopie des Gründungsaktes und der Satzung des Antragstellers;
- b) stempelfreie Kopie der Unterlagen, aus denen der gesetzliche Vertreter hervorgeht;
- c) detaillierter erläuternder Bericht über das durchzuführende Projekt;
- d) ausführlicher Voranschlag der mit dem Projekt verbundenen Kosten sowie der voraussichtlichen Einnahmen;
- e) Bericht über die im Vorjahr durchgeführte Tätigkeit;
- f) Rechnungslegung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres, das dem Antragsjahr vorausgeht.

Art. 8

Überprüfung der Gesuche und Abschluss der Vereinbarungen

(1) Die Beitragsgesuche werden vom Beirat laut Art. 4 des Gesetzes überprüft, der eine unverbindliche Stellungnahme abgibt und einen Plan für die Zuweisung der Beiträge abfasst, welcher dem Regionalausschuss zu unterbreiten ist.

(2) Der Regionalausschuss kann einen Vorschuss in Höhe bis zu 70% des gewährten Beitrages zuweisen.

(3) Die Region schließt im Sinne des Art. 5 des Gesetzes mit dem Beitragsempfänger eine Vereinbarung nach dem mit Beschluss des Regionalausschusses genehmigten Entwurf ab.

Art. 9

Auszahlung der Beiträge

(1) Die Restzahlung des Beitrags wird nach Realisierung des finanzierten Projektes und nach Vorlegung der entsprechenden Belege gemäß Art. 10 mit Dekret des Leiters verfügt.

(2) Unbeschadet der Zielsetzungen des Projektes sowie dessen Inhalte und Kosten, werden die eventuelle Änderung des Durchführungsortes des finanzierten Projektes oder andere technische oder zweckgerechte Aspekte desselben mit Dekret des Leiters verfügt.

Art. 10

Belege

(1) Kostenbelege sind:

- a) ordnungsgemäß quittierte Rechnungen und Steuerquittungen lautend auf den Beitragsempfänger oder die Einrichtung, die am Durchführungsort des Projektes ihren Sitz hat und dort tätig ist, aus

denen eine Ausgabe hervorgeht, die mindestens dem Ausmaß des gewährten Beitrags entsprechen muss;

- b) sollten Rechnungen oder Steuerquittungen bis zu einem Höchstausmaß von 10% des Beitrags fehlen, eine vom gesetzlichen Vertreter des Beitragsempfängers unterzeichnete Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes, aus der die bestrittenen Kosten, der Grund, weshalb keine Belege vorgelegt werden können sowie die Tatsache, dass die Ausgabe für die Realisierung des finanzierten Projektes aufgewandt wurde, hervorgehen.

(2) Bei der Auszahlung des restlichen Beitragsbetrages muss der Beitragsempfänger einen Abschlussbericht vorlegen, in dem das durchgeführte Projekt sowie die erzielten Ergebnisse beschrieben sind.

Art. 11

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet auf die Beitragsgesuche Anwendung, die ab dem Jahr 2010 durchzuführende Projekte betreffen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die direkten Initiativen der Region laut Art. 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes.

(3) Die Durchführungsverordnung zum genannten Gesetz, genehmigt mit DPRA vom 13. Mai 1994, Nr. 7/L, sowie deren Änderung, genehmigt mit DPRA vom 2. Dezember 1994, Nr. 12/L, werden aufgehoben.

Art. 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am fünfzehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

DIE SEKRETÄRIN DES REGIONALAUSSCHUSSES